

# **Satzung des Abwasserzweckverbandes „Weißer Schöps“ über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung AbwS)**

**Fassung vom 25.09.2023**

Aufgrund des § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Neufassung des Art. 1 Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 04.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), des § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Neufassung vom 12.07.2013 (SächsGVBl. Seite 503), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. Seite 705), der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. Seite 62), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705), der §§ 48, 47 i. V. m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. Seite 270), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. Seite 134) und der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. Seite 116), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 17 Sächsisches Verwaltungskostenrechtsneuordnungsgesetz vom 05.04.2019 (SächsGVBl. Seite 245) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Weißer Schöps“ am 25.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **1. Teil - Allgemeines**

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Abwasserzweckverband „Weißer Schöps“ (im Folgenden: Zweckverband) betreibt die Beseitigung des anfallenden Abwassers (Niederschlagswasser ausgeschlossen) durch zwei getrennte öffentliche Abwassereinrichtungen, im Weiteren Abwassereinrichtung 1 und Abwassereinrichtung 2 genannt.

Die Abwassereinrichtung 1 umfasst das in § 3 der Verbandssatzung beschriebene Gebiet des Zweckverbandes:

- ohne die Flurstücke 71/2, 71/8, 71/10, 71/12, 71/13, 71/14, 71/15, 71/16, 71/17, 71/18, 71/19, 71/20, 71/21, 71/22 und 71/23 der Flur 2 der Gemarkung Friedersdorf in der Gemeinde Markersdorf;
- ohne die Flurstücke 46/1, 46/4, 48, 95, 96, 97, 106 der Flur 34 sowie die Flurstücke 425, 426, 427, 428, 429, 430/1, 432, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446/1, 446/2, 447, 448 und 449 der Flur 44 sowie ohne die Flurstücke 1109, 1111, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116/1, 1116/2, 1117/1, 1117/2, 1118, 1119, 1120, 1122, 1023, 1024, 1131, 1132, 1133, 1134 und 1135 der Flur 54 - alle Gemarkung Görlitz - sowie ohne das Flurstück 240 der Flur 1 der Gemarkung Ludwigsdorf (gemäß Plan, abgedruckt Sächsisches Amtsblatt vom 19.05.2022, Seite 625 bis 627);
- zzgl. der Flurstücke 90/4, 90/5, 100/1, 100/3, 100/4, 101/1, 101/2, 103/1, 103/2, 104/1, 104/2, 105 und 107 der Flur 1 der Gemarkung Görlitz sowie zzgl. des Flurstückes 15/8 der Flur 34 der Gemarkung Görlitz sowie zzgl. der Flurstücke 20/2, 20/3, 20/8, 20/9, 20/10, 20/12, 20/13, 20/14 und 21/1 der Flur 1 der Gemarkung Schlauroth (gemäß Plan, abgedruckt Sächsisches Amtsblatt vom 19.05.2022 Seite 622 bis 624).

Die Abwassereinrichtung 2 umfasst in der Gemeinde Markersdorf:

- die Flurstücke 71/2, 71/8, 71/10, 71/12, 71/13, 71/14, 71/15, 71/16, 71/17, 71/18, 71/19, 71/20, 71/21, 71/22 und 71/23 der Flur 2 der Gemarkung Friedersdorf.

- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
- über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
  - in privaten Kleinkläranlagen oder privaten abflusslosen Gruben gesammelt wird oder
  - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Für die Entsorgung des Niederschlagswassers ist der Zweckverband nicht zuständig.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

## **§ 2** **Begriffsbestimmungen**

- (1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) sowie das Sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser fließende Wasser im Sinne dieser Satzung.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Zweckverbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Abwasserpumpwerke und Abwasserbehandlungsanlagen (z. B. Kläranlagen, Ortskläranlagen, Kleinkläranlagen) sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Anschlusskanäle im Sinne von § 11, das sind die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grenze des unmittelbar an den Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen angrenzenden Grundstückes (Anliegergrundstück).
- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, private abflusslose Gruben und private Kleinkläranlagen.
- (4) Wird ein nicht an den Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen angrenzendes Grundstück (Hinterliegergrundstück) über ein Anliegergrundstück entwässert, sind die das Anliegergrundstück querenden Entwässerungsanlagen private Grundstücksentwässerungsanlagen des Hinterliegergrundstückes, soweit die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen des Hinterliegergrundstückes nicht an die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen des Anliegergrundstückes angeschlossen sind.
- (5) Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss über öffentliche Kanäle an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.
- (6) Bauartenzulassungen im Sinne dieser Satzung sind
1. die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
  2. die europäische technische Zulassung nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes vom 05.12.2012 (BGBl. I Seite 2449, 2450), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I Seite 3146).

## **2. Teil - Anschluss und Benutzung**

### **§ 3** **Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallenden Abwasser dem Zweckverband im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind (Anschlusspflicht). Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem Zweckverband oder dem von ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang).
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand (Kosten) übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

#### **§ 4**

#### **Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss**

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Zweckverband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der Zweckverband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

#### **§ 5**

#### **Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist für die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten unter Angabe der Gründe innerhalb von 6 Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

#### **§ 6**

#### **Allgemeine Ausschlüsse**

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
  1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
  3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
  4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
  5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
  6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung in den öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen nicht gewährleistet ist,
  7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
  8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen,
  9. Wasser aus Haus- und Grundstücksdränagen sowie Grundwasser und Wasser aus Gewässern, Brunnen und Quellen,
  10. der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen, Dampfkesseln und Überleitungen von Heizungsanlagen.
- (3) Der Zweckverband kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Der Zweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.

## **§ 7 Einleitungsbeschränkungen**

- (1) Der Zweckverband kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann der Zweckverband die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch den Zweckverband festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der Zweckverband ihn von der Einleitung ausschließen. § 22 bleibt unberührt.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes.
- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt, insbesondere eine fällige Abgabenschuld trotz Mahnung nicht bezahlt. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete darlegt, dass die Folgen der Einstellung der Entsorgung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.
- (5) Wird über das Vermögen des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten das Insolvenzverfahren beantragt, kann der Zweckverband ohne vorherige Mahnung oder Androhung die Entsorgung einstellen. Wird das Verfahren eröffnet, so kann der Verwalter die sofortige Wiederaufnahme der Entsorgung verlangen. Die Wiederaufnahme der Entsorgung durch den Zweckverband kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung in Höhe der

voraussichtlich in einem bestimmten Zeitraum anfallenden Gebührenschuld abhängig gemacht werden.

- (6) Der Zweckverband hat die Entsorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer oder der sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete die Kosten der Einstellung und die Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.

## **§ 8 Eigenkontrolle**

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer privaten Kleinkläranlage bzw. einer privaten abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an private Kleinkläranlagen und private abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer privaten Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer privaten Kleinkläranlage bzw. einer privaten abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (3) Der Zweckverband kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

## **§ 9 Abwasseruntersuchungen**

- (1) Der Zweckverband kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, auch wenn
  1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen erfüllt worden sind oder
  2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 10 Grundstücksbenutzung**

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift der §§ 93 WHG, 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

### **3. Teil - Anschlusskanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen**

#### **§ 11 Anschlusskanäle**

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von dem Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von dem Zweckverband bestimmt.
- (3) Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal. Bei einem unbebauten, aber bebaubaren Grundstück ist stets der Anschlusskanal bei der erstmaligen Erschließung herzustellen, soweit der Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter nicht hiervon eine Ausnahme beantragt, wonach der Anschlusskanal nicht hergestellt werden soll. Wird die Ausnahme bewilligt, trägt er die Kosten der späteren Herstellung. Unbebaute Grundstücke, die nach der erstmaligen Erschließung keinen Anschlusskanal besitzen, können auf Antrag einen nachträglichen Anschluss erhalten; hierfür gelten die Regelungen des § 12. Der Zweckverband entscheidet inwieweit ein Übergabeschacht errichtet wird oder nicht.
- (4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der Zweckverband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (Abs. 3 und 4) sind in der Abwassereinrichtung 1 durch den Abwasserbeitrag nach § 14 Abwasserbeitragsatzung abgegolten bzw. in der Abwassereinrichtung 2 durch die Entrichtung der Abwassergebühren für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung nach § 8a Abwassergebührensatzung abgegolten.

#### **§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz**

- (1) Der Zweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach betriebsfertiger Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage neu gebildet werden.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung der in Abs. 1 genannten Anschlusskanäle sowie den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Mehrere Grundstückseigentümer bzw. sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands (Aufwandsersatz nach Abs. 2) entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme und wird mit Abgabenbescheid festgesetzt.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

## **§ 13 Genehmigungen**

- (1) Der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes bedürfen:
  1. die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
  2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei dem Zweckverband einzuholen.

## **§ 14 Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen**

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

## **§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Der Zweckverband ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem Zweckverband vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem Zweckverband herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der Zweckverband auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.

- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann der Zweckverband den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der Zweckverband kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.
- (7) Stillgelegte private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben (§ 19 Abs. 10) sind nach Entleerung und Reinigung mit geeignetem Material zu verfüllen oder zu Reinigungsschächten umzubauen oder zu beseitigen. Der Umbau zu Speichern für die Sammlung von Niederschlagswasser ist vom Grundstückseigentümer oder sonstigem nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten gegenüber der zuständigen Behörde zu beantragen; dem Antrag sind Nachweise der vollständigen Entleerung und ordnungsgemäßen Reinigung beizufügen.

## **§ 16**

### **Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung**

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Zweckverband schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Der Zweckverband kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (5) § 14 gilt entsprechend.

## **§ 17**

### **Sicherung gegen Rückstau**

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

## **§ 18**

### **Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht**

- (1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage sowie der Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal darf erst nach Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten



Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

## **§ 19**

### **Private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben (Dezentrale Abwasseranlagen)**

- (1) Im Zweckverband sind private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben nur zugelassen, wenn sie eine Bauartenzulassung entsprechend § 2 Abs. 6 besitzen. Vorhandene Kleineinleitungen, die nicht den Anforderungen des § 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, sind unverzüglich an diese Anforderungen anzupassen. Dazu sind vorhandene private Kleinkläranlagen bei Eignung mit einer vollbiologischen Reinigungsstufe nachzurüsten oder neue vollbiologische private Kleinkläranlagen oder private abflusslose Gruben, in denen das gesamte Abwasser gesammelt wird, zu errichten. Zur ordnungsgemäßen Herstellung der privaten Kleinkläranlagen und der privaten abflusslosen Gruben gehört die Prüfung auf Wasserdichtheit nach DIN EN 1610.  
Die Dichtheit ist auch für vorhandene private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben nachzuweisen, wenn diese nachgerüstet oder dauerhaft weiter betrieben werden sollen.
- (2) Zur Sicherstellung der Überwachung ist der Eigentümer bei Neubau oder Nachrüstung einer privaten Kleinkläranlage oder privaten abflusslosen Grube verpflichtet, unverzüglich die Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind der Nachweis des Bautyps, der Nachweis der Dichtheit und die wasserrechtliche Erlaubnis beizufügen.
- (3) Die Wartung von privaten Kleinkläranlagen dürfen nur Fachkundige durchführen. Die Wartung ist nach dem im Wartungsvertrag festgelegten Rhythmus durchzuführen.
- (4) Der Betreiber einer privaten Kleinkläranlage oder privaten abflusslosen Grube ist verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen über folgende Sachverhalte zu sammeln und aufzubewahren (Betriebsbuch):
- a) Einbau der Anlage
  - b) wasserrechtliche Erlaubnis, sonstige Zulassung bei Kleinkläranlagen, die direkt einleiten
  - c) Anschlussgenehmigung für Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation bei Kleinkläranlagen, die indirekt einleiten
  - d) festgestellte Mängel und Betriebsstörungen
  - e) durchgeführte Wartungen, insbesondere Wartungsprotokolle des Wartungsunternehmens
  - f) durchgeführte Mängelbeseitigungen
  - g) durchgeführte Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube einschließlich der Dokumentation der entsorgten Schlammmenge sowie
  - h) durchgeführte Überwachung und deren Ergebnisse.

Das Betriebsbuch ist dem Zweckverband, ihrem Beauftragten, dem Wartungsunternehmen und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- (5) Die Überwachung der privaten Kleinkläranlagen oder privaten abflusslosen Gruben erfolgt durch den Zweckverband oder seinem Beauftragten einmal jährlich, aber mindestens aller 3 Jahre. Zur Entsorgung und zur Überwachung der Abwasseranlagen nach Absatz 6 ist den Beauftragten des Zweckverbandes ungehindert Zutritt zu allen Teilen der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben zu gewähren.  
Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch den

Zweckverband festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; der Zweckverband ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Die Überwachung der Eigenkontrolle wird wie folgt durchgeführt:

- a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat dem Zweckverband bei privaten Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden.
  - b) Bei sonstigen privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben bzw. hinsichtlich der Unterlagen nach Abs. 4.
- (6) Die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den, vom Zweckverband für jede private Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, die in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie in der wasserrechtlichen Genehmigung festgelegten Abstände oder zusätzlich nach Bedarf. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Der Zweckverband oder der Beauftragte kann die Entsorgungstermine bekannt geben, die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und dem Zweckverband den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer privaten Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll dem Zweckverband unverzüglich zuzusenden; Abs. 5 lit.a) bleibt unberührt. Die Anzeige hat für private abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 dem Zweckverband mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.
- (7) Der Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteter hat dem Zweckverband den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem, für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf gefüllt sind.
- (8) Der Zweckverband kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den, nach Absatz 6 festgelegten Terminen ohne Anzeige nach Absatz 7 entsorgen, wenn aus Gründen des Gewässerschutzes ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (9) Der Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteter ist dafür verantwortlich, dass die dezentrale Abwasseranlage jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich ist und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Zur Entsorgung des Inhalts der dezentralen Abwasseranlage ist dem Beauftragten des Zweckverbandes ungehindert Zutritt zu allen Teilen der privaten Kleinkläranlage und abflusslosen Grube zu gewähren. Der Inhalt aus privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Zweckverbandes oder des von ihm beauftragten Dritten über. Eine Verpflichtung, in diesen Inhalten nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen, besteht nicht. Werden darin Wertgegenstände gefunden, wird der Zweckverband sie als Fundsache behandeln.
- (10) Private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen ist. Bei Stilllegung von privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben ist der Inhalt der Anlage durch das vom Zweckverband beauftragte Unternehmen ordnungsgemäß zu entsorgen und zu reinigen. Den Aufwand für die Stilllegung und die Reinigung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteter. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (11) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### **4. Teil - Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

##### **§ 20 Anzeigepflichten**

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem Zweckverband anzuzeigen:
  1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
  2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen privaten Kleinkläranlagen oder privaten abflusslosen Gruben, soweit dies noch nicht geschehen ist,Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband anzuzeigen:
  1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Abwassergebührensatzung),
  2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3) und
  3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Abwassergebührensatzung).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Zweckverband mitzuteilen:
  1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
  2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
  3. den Entleerungsbedarf der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben;
  4. Erweiterung oder Änderung der Nutzung des Grundstückes, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung, insbesondere der Grundgebühren, ändern.
- (4) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

##### **§ 21 Haftung des Zweckverbandes**

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet der Zweckverband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

## **§ 22 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer**

- (1) Der Zweckverband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

## **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Zweckverband überlässt,
  2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
  3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
  4. entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Zweckverbandes in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
  5. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen Anschluss nicht vom Zweckverband herstellen lässt,
  6. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes herstellt, benutzt oder ändert,
  7. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
  8. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Zweckverband herstellt,
  9. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
  10. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
  11. entgegen § 18 Abs. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
  12. entgegen § 18 Abs. 2 den Zutritt zu sowie Auskünfte über private Grundstücksentwässerungsanlagen verweigert,
  13. entgegen § 19 Abs. 2 bei Neubau oder Nachrüstung einer privaten Kleinkläranlage oder privaten abflusslosen Grube die Inbetriebnahme nicht schriftlich unter Beifügung der geforderten Unterlagen unverzüglich bei Zweckverband anzeigt,

14. entgegen § 20 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Zweckverband nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 20 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einem Betrag von 10.000 Euro geahndet werden.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

## **5. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Unklare Rechtsverhältnisse**

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 25 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 26.09.2005 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

ausgefertigt: Schöpstal, den 25.09.2023, tritt in Kraft am 29.10.2023

Verbandsvorsitzender  
gez. Kalkbrenner

### **Bekanntmachungsvermerk**

Nach § 47 Abs. 2, §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach §§ 56 Abs. 3, 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung des Verfahrens - oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.